



Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Andy Marquardt	<i>Datum</i> 31.08.2023 <i>Einreicher:</i> Herr Marquardt
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	18.09.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	05.10.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	18.10.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegende Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Sachverhalt

Die Anpassung der Gebührensätze für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulationen der Gebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden.

abflusslose Gruben neu: 17,36 €/m³ bisher: 17,52 €/m³ Änderung: - 0,16 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 28,94 €/m³ bisher: 32,68 €/m³ Änderung: - 3,74 €/m³

Mit der Beschlussfassung zur Gebührensatzung werden die beiliegenden Gebührenkalkulationen gebilligt.

Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01.01.2025.

Rechtliche Grundlagen

KV M-V, KAG M-V

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Gebuehrensatzung Grundstuecksentwaesserungsanlagen (öffentlich)
2	abflusslose Gruben (öffentlich)
3	Kleinklaeranlagen (öffentlich)

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 19.05.2019, nebst 2. Änderung vom 26.10.2021, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 18.10.2023 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Erhebungsgrundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührensschuldner
§ 6	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	Anzeigespflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard. Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Teschendorf.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Burg Stargard erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
 - für abflusslose Gruben 17,36 €/m³
 - für Kleinkläranlagen 28,94 €/m³
- (2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt ab 10 m Schlauchmehrlänge 1,12 Euro je m
- (3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 213,31 Euro je Abfuhr
- (4) Die Zusatzgebühr für eine Entleerung außerhalb der Geschäftszeiten werktags von 16 Uhr bis 7 Uhr beträgt 183,71 EUR je Abfuhr
- (5) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 92,82 Euro je vergebliche Anfahrt

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis der Verband von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseuferabwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabenschuldner der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 8 und § 9 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.
- (2) Soweit sich die Stadt Burg Stargard bei der öffentlichen Abwasserentsorgung Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Burg Stargard zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen mit in Kraftsetzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Burg Stargard, 18.10.2023

(Dienstsiegel)

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Zeile			Berechnung	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan
1	Menge	m³		84	69	84
2	Erlöse brutto	€		1.705	1.209	1.458
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	= 2 : 1	20,35	17,52	17,36
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		1.010	798	971
	Klärkosten	€		118	108	132
	sonstige Kosten					
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		1.129	906	1.103
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		195	105	137
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		12	8	8
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		1.335	1.018	1.248
n	zzgl. USt	€		254	194	237
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	1.588	1.212	1.485
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	1.588	1.212	1.485
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	18,95	17,56	17,68
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	116,71	-3	-27
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		26	-11	-43
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-10	-30	-3
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		29	-10	-30
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		7	29	-10
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	1.614	1.201	1.442
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	19,26	17,40	17,17
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	91	8	16
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		-9	70	36
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	82	78	52

Mengegebühr vor 2024**17,52****Anpassung****-0,16****Mengegebühr 2024 aus der Kalkulation****17,36**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	1,12 EUR brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	92,82 EUR brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Notfahrt werktags 16.00 Uhr - 7 Uhr:	183,71 EUR brutto je Abfuhr
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	213,31 EUR brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Zeile			Berechnung	2022 Ist	2023 Plan	2024 Plan
1	Menge	m³		0	5	2
2	Erlöse brutto	€		0	163	58
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	= 2 : 1	#DIV/0!	32,68	28,94
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		0	58	23
	Klärkosten	€		0	48	19
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		0	106	42
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	26	7
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		0	1	0
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		0	132	50
n	zzgl. USt	€		0	25	9
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	0	157	59
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	0	157	59
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	#DIV/0!	31	30
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	0	6	-2
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-4	-6	-14
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-9	-1	-4
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		4	-9	-1
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		1	4	-9
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	-4	152	45
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	#DIV/0!	30	23
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	4	12	12
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		13	11	9
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	17	23	21

Mengengebühr vor 2024**32,68****Anpassung****-3,74****Mengengebühr 2024 aus der Kalkulation****28,94**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	1,12 EUR brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	92,82 EUR brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Notfahrt werktags 16.00 Uhr -7 Uhr:	183,71 EUR brutto je Abfuhr
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	213,31 EUR brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.